

Bekanntmachung über die Schulanmeldung 2020

I. Schulanmeldung an der Grundschule

Am **Dienstag, 17. März 2020** findet in der Zeit von **11.00 bis 13.30 Uhr** und von **17.30 bis 18.30 Uhr** in der **Grundschule Marzling, Rudlfinger Str. 8** die Schulanmeldung statt.
Anzumelden sind alle Kinder, die im folgenden Schuljahr **2020/2021** schulpflichtig werden.

Schul- bzw. anmeldepflichtig werden alle Kinder, die

- am **30. September** dieses Jahres sechs Jahre alt sein werden, also spät. am **30. September 2014** geboren sind.
- im **vorigen Jahr** vom Besuch der Grundschule **zurückgestellt** worden sind; der Zurückstellungsbescheid ist dabei vorzulegen.
- in **diesem Schuljahr** auf Wunsch der Erziehungsberechtigten **zurückgestellt** werden sollen, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich erst ein Schuljahr später mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann.

Vorzeitig angemeldet werden können alle Kinder, die

- ab dem **1.10.2014** geboren sind, wenn zu erwarten ist, dass sie auf Grund der körperlichen, geistigen und sozialen Entwicklung mit Erfolg am Unterricht teilnehmen werden.
- nach dem **31.12.2014** sechs Jahre alt werden, wenn zusätzlich in einem schulpsychologischen Gutachten die Schulfähigkeit bestätigt wird.

Eltern sog. „KorridorKinder“, die zwischen dem **1.7.2020** und dem **30.9.2020** geboren sind, erhalten bei der Schuleinschreibung eine Empfehlung der Schule. Empfiehlt die Schule den Schulbesuch im September 2020, kommen die Eltern **bis zum 10.4.2020** entscheiden, ob das Kind im September 2020 oder 2021 eingeschult wird. In diesem Fall zählt es nicht als Zurückstellung.

Die Kinder müssen an der öffentlichen Grundschule, in deren **Schulsprenkel sie wohnen**, oder an einer staatlich genehmigten privaten Grundschule angemeldet werden. Das gilt auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses beantragen wollen. Die Erziehungsberechtigten sollen **persönlich mit dem Kind** zur Schulanmeldung kommen. Wenn sie verhindert sind, sollen sie einen Vertreter beauftragen, das Kind zur Schulanmeldung zu führen und diesem eine entsprechende Vollmacht schriftlich erteilen. Kinder, die bei der Schulanmeldung nicht vorgestellt werden können, dürfen schon vorher schriftlich angemeldet werden. Sie müssen bis spätestens **1. Juni** angemeldet sein. Eine schriftliche Anmeldung zur vorzeitigen Schulaufnahme ist nicht zulässig.

Die Erziehungsberechtigten und ihre Vertreter müssen bei der Schulanmeldung die nach dem Anmeldeblatt erforderlichen Angaben machen und durch Vorlage der **Geburtsurkunde** belegen. Eventuell vorhandener Sorgerechtsbeschluss und Scheidungsurkunde sind bitte mitzubringen. Sind mehrere Erziehungsberechtigte vorhanden, so müssen sie die Anmeldung im gegenseitigen Einverständnis vornehmen. In der Regel genügt zum Nachweis hierfür die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeblatt. In Zweifelsfällen und beim Antrag auf vorzeitige Schulaufnahme soll jedoch der andere Erziehungsberechtigte schriftlich zustimmen. Kinder, die in einem Heim untergebracht sind, können auch vom Leiter des Heimes angemeldet werden.

II. Bescheinigung des Gesundheitsamtes

Zur Anmeldung benötigt die Schule den „Mitteilungsbogen zur Vorlage bei der Schule“, welchen die Erziehungsberechtigten bei der Einschulungsuntersuchung inkl. apparativem Seh- und Hörtest durch das Gesundheitsamt erhalten.

III. Anmeldung von Kindern nichtdeutscher Muttersprache

Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache werden ebenso an der zuständigen Sprengelschule angemeldet. Zur Anmeldung sollten zusätzlich der Pass und die Meldebescheinigung mitgebracht werden.

IV. Schulanmeldung an Förderschulen

Förderschulbedürftige Kinder können – nach Absprache mit ihrer Sprengelschule - von ihren Erziehungsberechtigten **unmittelbar** an einer für das Kind geeigneten öffentlichen oder staatlich anerkannten bzw. staatlich genehmigten privaten Förderschule angemeldet werden. Förderschulen sind für Blinde, für Sehbehinderte, für Gehörlose, für Schwerhörige, für Sprachbehinderte, für Körperbehinderte, für Geistigbehinderte, für Lernbehinderte und zur Erziehungshilfe eingerichtet. Im Übrigen gilt Abschnitt 1 entsprechend.

V. Schulanmeldung ist Pflicht

Erziehungsberechtigte, welche die ihnen obliegende Anmeldung eines Schulpflichtigen ohne berechtigten Grund vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, können nach Art. 119 Abs.1 Nr. 1 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Geldbuße belegt werden.

VI. In der Gemeinde Marzling besteht die Grundschule Marzling

sowie in Freising

- das Sonderpädagogische Förderzentrum Pulling, Pestalozzischule, St.-Ulrich-Str. 9, 85354 Freising-Pulling (Tel. 08161-883413) und
- das Förderzentrum (mit Schwerpunkt geistiger Entwicklung), Gartenstr. 42, 85354 Freising (Tel. 08161-484121)



Gabriele Potthast, Rektorin